

## Insektizide in Getreide - Auflagen - Gesamtübersicht

Stand: 10.07.2020

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	IRAC- Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Anwendungsmenge in l oder kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Hafer	Indikationen	max. Anwendung in dieser Indikation	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	max. Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)			
													Stand- dard	Abdriftminderung 50%	75%	90%						
<b>Pyrethroide</b>																						
<b>Bulldock***</b>	beta-Cyfluthrin 25	3A	0,3	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12 Blattläuse und beißende Insekten; bis zur Blüte	1x je 1x	1x	F 56	B 2	B 2	15	10	5	5	103	-	- VZ 526	
<b>Cyperkill Max</b>	Cypermethrin 500	3A	0,05	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 10 Blattläuse und Getreidehähnchen im Frühjahr bis ES 73 Blattläuse und Getreidehähnchen in So.-Hafer, So.-Gerste, bis ES 51	1x je 1x je 1x	2x	42	B 1	B 1	n.z.	n.z.	n.z.	20	109	-	-	
<b>Decis forte</b>	Deltamethrin 100	3A	0,075 0,05 0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 11-29 Zweiflügler, in ES 13-77 Blattläuse, in ES 30-77 Getreidewickler, in ES 30-65	2x 2x 2x 2x	7 2x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z. 20	15 10	103	-	NG405 (Drainaufl.) NW800	
<b>Fury 10 EW</b>	zeta-Cypermethrin 100	3A	0,15 0,1	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, ES 12-51 Blattläuse Getreidehähnchen, in ES 49-75 Weizengallmücken, in ES 57-65 Sattelmücke, in ES 12-85	2x 1x 2x 2x 2x	7 2x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z. 5 10	15 109	-	NG405 (Drainaufl.) - - - NG405 (Drainaufl.)		
<b>Hunter</b>	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst Fritfliege, in ES 11-13 Blattläuse, Getreidehähnchen, -wickler, -wanze, im Frühjahr Thripse, ab ES 51	1x 1x 1x 1x	1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	VV603	
<b>Jaguar</b>	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	WW	WG			WH	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32 Große und Bleiche Getreideblattlaus, bis ES 71	1x 1x	1x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	10	5	108	-	-	
<b>Karate Zeon</b>	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12 Blattläuse als Virusvektoren, im Frühjahr in ES 12-51 Fritfliege, in ES 11-13 beißende und saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	2x 2x 2x je 2x	10-14 2x	28	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	10	5	5	108	-	-	
<b>Karis 10 CS</b>	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,05	x	x				Blattläuse (ausschl. Ährenbefall), bis ES 77	1x	1x	F	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	15	10	107	-	-	
<b>Lamdex Forte / Hunter WG / Lambda WG</b>	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,15	x	x	x	x	x	Fritfliege, in ES 11-13 Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12 Blattläuse als Virusvektoren, im Frühjahr in ES 12-51 beißende und saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	2x 2x 2x je 2x	10-14 2x	28	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	20	10	5	5	108	-	-	
<b>Mavrik Vita / Evure</b>	tau-Fluvalinat 240	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst Blattläuse	1x 1x	1x	F	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	15	10	5	5	101	-	-	
<b>Nexide / Cooper</b>	gamma-Cyhalothrin 60	3A	0,08	x	x	x	x	x	beißende und saugende Insekten	2x	-	2x	35	B 4 / NN 410*	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	-

Fortsetzung auf S. 2

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. - In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

\* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

\*\* = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich

\*\*\* = Bulldock: Zulassungsende: 31.12.2019, Abverkaufsfrist: 30.06.2020, Aufbrauchfrist: 30.06.2021

n.z. = nicht zugelassen, LK SH, Stand: 10.07.2020

ES = Entwicklungsstadium,

WW = Winterweizen, WG = Wintergerste,

WH = Winterhafer,

SG = Sommergerste, SH = Sommerhafer

## Insektizide in Getreide - Auflagen - Gesamtübersicht

Stand: 10.07.2020

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe u. -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	IRAC- Gruppe	max. zugelassene Anwendungsmenge in l oder kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Hafer	Indikationen	max.	Abstand in Tagen	max.	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett= bußgeldbewehrt)				
										Anwendung in dieser Indikation		Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr		Oberflächengewässern		Abdriftminderung					zu Saum- biotopen			
														Stano-	Abdrift-	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)					
<b>Fortsetzung</b>																								
<b>Pyrethroide</b>																								
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 83	1x		1x	28	B 2	B 2	n.z.	n.z.	20	10	102	-	WW7091		
				x	x				Getreidehähnchen	1x												-		
			0,25	x	x				Getreidefliegen, bis ES 83	1x												-		
				x	x			x	Blattläuse (ausschl. Ährenbefall)	1x												WW7091		
Scatto (auch in Durum und Dinkel)	Deltamethrin 25	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 09-30	2x	14	2x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	103	-	NG405 (Drainaufl.)		
				x	x				Blattläuse, in ES 51-59	1x										102		NW800		
				x	x				Gallmücken, in ES 30-59	2x										14		103	NW800	
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3A	0,1	x					Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 12-25	2x	14	2x	35	B 2	B 2	15	10	5	5	108	-	-		
				x					Blattläuse (ausschl. Ährenbefall), in ES 61-73	1x													103	
				x					Blattläuse (ausschl. Ährenbefall), in ES 61-73	1x													103	
Sparviero	lambda-Cyhalothrin 100	3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 37-75	2x	14	3x	28	B 4	B 2 + Proline B4**	n.z.	n.z.	n.z.	10	108	-	-		
				x	x				Getreidehähnchen, in ES 37-75	2x														
Somicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-49	2x	-	3x	35	B 2	B 2	n.z.	15	10	5	103	NW706 (20m)	-		
				x	x				Getreidehähnchen	1x														
			0,25	x	x	x	x	x	Blattläuse	1x													20	
<b>Neonikotinoide</b>																								
Biscaya****	Thiacloprid 240	4 A	0,3	x	x	x	x	x	Blattläuse, bis ES 69	1x		1x	F	B 4 / NN 410*	B 1 / NB6613 + Proline B4**	5	5	x	x	-	NW701 (10m)	-		
									Getreidehähnchen, bis ES 69	1x														
<b>Carbamate</b>																								
Pirimor Granulat***** (052470-00)	Pirimicarb 500	1A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, bei > 15° C	2x	-	2x	35	B 4 / NN 410*	B 4 / NN 410*	5	x	x	x	-	-	-		
			0,3						Blattläuse, bei < 15° C															
Pirimor G (062470-00) ab 2021!	Pirimicarb 500	1A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, ab ES 41, bei > 15°C	1x		1x	35	B 4 / NN 410*	B 4 / NN 410*	15	10	5	5	-	-	NG362-1, NG362-2, NW800		
<b>Pyridinocarboxamide</b>																								
Teppeki	Flonicamid 500	9 C	0,14	WW					Blattläuse	2x	14	2x	28	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-		
				WG					Blattläuse als Virusvektoren, in ES 11-25	1x													1x	F
				x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 39-77	1x													1x	F
<b>Maltodextrin</b>																								
Eradiccoat	Maltodextrin 573,89	U	37,5						Blattläuse, Weiße Fliegen, Spinnmilben (nur zur Befallsminderung)	20x	3	20x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	NB506		

x = keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern. - In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 38a Landeswassergesetz zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1m.

\* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

\*\* = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich / NB6613 (siehe Erläuterungen)

\*\*\*\* = Biscaya: Zulassungsende: 03.08.2020, Abverkaufsfrist: 03.02.2021, Ablauffrist: 03.02.2021; \*\*\*\*\* = Pirimor Granulat: Zulassungsende: 31.10.2020, Abverkaufsfrist: 30.04.2021, Ablauffrist: 30.04.2022

n.z. = nicht zugelassen, LK SH, Stand: 10.07.2020

ES = Entwicklungsstadium,

WW = Winterweizen, WG = Wintergerste

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

## Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Getreide – Auflagen - Gesamtübersicht:

rot / fett = bußgeldbewehrt

- NB506:** Eine Anwendung weiterer als bienengefährlich eingestufte Pflanzenschutzmittel (B1 oder B2) auf der gleichen Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.
- NG362-1:** Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres und den 3 darauffolgenden Kalenderjahren keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Pirimicarb enthalten.
- NG362-2:** Die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr sind flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren.
- NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % ..... (siehe Text NT101)
- NT103:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % ..... (siehe Text NT101)
- NT107:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT108:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % ..... (siehe Text NT107)
- NT109:** ..... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % ..... (siehe Text NT108)
- NW701:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW706:** ..... Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben ..... (siehe Text NW701).
- NW800:** Keine Anwendung auf gedrahteten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- NB6613:** Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt. Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten.
- NB6623:** Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S 1410, beachten.
- NB6644:** Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.
- NB6645:** Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.
- NN410:** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.
- VV603:** Keine Verwendung behandelte Pflanzen als Grünfütter.
- VZ526:** Anwendung nur vor der Blüte.
- WW7091:** Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.